

Änderung SächsKitaG durch HBG 25/26 – Folgeänderungen in Rechtsverordnungen

- **Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung - SächsKitaFinVO**
- **Sächsische Kita-Integrationsverordnung - SächsKitaIntegrVO**
- **Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung - SächsFöSchülBetrVO**

Durch die auf den 01.08.2025 vorgezogene Änderung des SächsKitaG besteht ein hoher Zeitdruck für die parallel erforderlichen Anpassungen von drei Rechtsverordnungen zum Gesetz. Das Verfahren zur Änderung der Verordnungen durch eine gemeinsame Mantelverordnung ist bereits eingeleitet. Das Schreiben zur Anhörung wird voraussichtlich im Juli versandt. Es wird aktuell vom Inkrafttreten der Mantelverordnung im September ausgegangen. Wegen der zu absolvierenden Verfahrensschritte ist das zeitgleiche Inkrafttreten mit der Gesetzesänderung nicht realistisch. **Soweit zulässig und sinnvoll, werden Änderungen der Verordnungen rückwirkend zum 01.08.2025 wirksam.**

1. Änderung Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO)**a) Streichung von § 1 SächsKitaFinVO**

In § 1 SächsKitaFinVO sind nach bisheriger Rechtslage Personalschlüssel für Schulvorbereitung im vorletzten und im letzten Kindergartenjahr geregelt. Das Personalbudget nach diesen „Teilpersonalschlüsseln“ wurde durch die Neuregelung im SächsKitaG mit Wirkung ab dem 01.08.2025 in den Finanzierungsschlüssel nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKitaG für Kindergartenkinder überführt. **Daher wird die Regelung in § 1 SächsKitaFinVO rückwirkend zum 01.08.2025 gestrichen und ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.** Wird über den neuen Schlüssel nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKitaG hinaus das zusätzliche Personal für Schulvorbereitung nach § 1 SächsKitaFinVO weiter vorgehalten, ist es durch den Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG **nicht mehr** gegenfinanziert.

b) Landeszuschuss nach § 2 SächsKitaFinVO

In § 2 SächsKitaFinVO wird der Landeszuschuss für „private“ Kindertageseinrichtungen angepasst, welche die verbesserten Finanzierungsschlüssel nach SächsKitaG ebenfalls anzuwenden haben. Es handelt sich hier um Kindertageseinrichtungen, die **nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert werden.** Dieser Paragraph ist also für die Gemeinden und für Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, grundsätzlich **nicht relevant.**

c) Gemeindeanteil nach § 3 SächsKitaFinVO

§ 3 Abs. 1 SächsKitaFinVO ist anzupassen. Diese Vorschrift regelt die Höhe des pauschalen Finanzierungsanteils, den die Wohngemeinde bei Betreuung eines Kindes in einer anderen Gemeinde an diese zu zahlen hat. Aufgrund der zweistufigen Schlüsselverbesserung, der zweistufigen Änderung der Höhe des Landeszuschusses und den seit der letzten Änderung der SächsKitaFinVO im Jahr 2023 tarif- und preisbedingt gestiegenen landesdurchschnittlichen Personal- und Sachkosten ergeben sich andere Erstattungssätze für die Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnortgemeinde gemäß § 17 Abs. 1 und 2 SächsKitaG. Geplant ist, den Gemeindeanteil im ersten Schritt **ab dem 1. des Monats nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung** anzupassen. Die rückwirkende Anpassung zum 1. August 2025 ist hier nicht

vorgesehen. Damit soll der Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Gemeinden für eine rückwirkende Änderung der Erstattung des Gemeindeanteils vermieden werden. In einem zweiten Schritt soll sich der Gemeindeanteil ab dem 1. August 2026 ändern.

2. Änderung der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung - SächsKitaIntegrVO

In § 4 Abs. 1 SächsKitaIntegrVO sind Personalschlüssel geregelt, die für Kinder mit Behinderung und Anspruch auf Eingliederungshilfe abweichend vom Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 SächsKitaG gelten, also an deren Stelle treten. Für diese Kinder steht entsprechend ihres behinderungsbedingt höheren Bedarfes mehr Personal zur Verfügung. Die im SächsKitaG erfolgte Zusammenfassung der Teilpersonalschlüssel ändert die Berechnungssystematik. Für Kinder mit Behinderung und Anspruch auf Eingliederungshilfe würde dies eine Verschlechterung der personellen Situation bedeuten, was durch die Gesetzesänderung aber nicht intendiert und zu vermeiden ist. Beispielsweise tritt bisher nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsKitaIntegrVO für Kindergartenkinder mit Behinderung der Schlüssel von 1 : 4 an die Stelle des Schlüssels für Kindergartenkinder von 1 : 12 nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKitaG. In einer Kita ergibt sich so für 4 Kindergartenkinder mit Behinderung nach dem Schlüssel 1 : 4 ein Personalbedarf von 1 VZÄ. Nach bisheriger Rechtslage sind gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6 SächsKitaG für dieses eine VZÄ nun noch 10 Prozent Leitung, 5,4 Prozent für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und 4 Prozent zusätzliches Personal für die vier Kinder zur Verfügung zu stellen. Handelt es sich um Kinder im vorletzten oder letzten Kindergartenjahr, kommt noch das zusätzliche Personal für Schulvorbereitung nach § 1 SächsKitaFinVO hinzu.

Nach der neuen Rechtslage sind das Personal für Schulvorbereitung, für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und das zusätzliche Personal bereits im Finanzierungsschlüssel nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 SächsKitaG enthalten. Dadurch ist dieser Schlüssel günstiger, im Kindergarten ergibt sich statt bisher 1 : 12 ein neuer Schlüssel von 1 : 10,6973 (noch ohne Schlüsselverbesserung). Wenn für Kindergartenkinder mit Behinderung die Systematik nicht angepasst wird, tritt der Schlüssel von 1 : 4 an die Stelle des Schlüssels 1 : 10,6973. Die bisherigen zusätzlichen Teilschlüssel entfallen, es kommt nur noch 10 Prozent Leitung dazu. Damit würde sich das Personalbudget für Kinder mit Behinderung verringern. Um das Personalbudget für Kinder mit Behinderung im bisherigen Umfang zu erhalten, sind die Schlüssel nach § 4 Abs. 1 SächsKitaFinVO rechnerisch so anzupassen, so dass der Personalbedarf nach neuer Rechtslage dem nach bisheriger Rechtslage entspricht.

Mehrkosten entstehen nicht. Die Änderung kann nicht rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft treten, jedoch sollte für Kinder mit Behinderung und Anspruch auf Eingliederungshilfe auch im Zeitraum ab dem 01.08.2025 bis zum Inkrafttreten der Änderung der SächsKitaIntegrVO Personal im bisherigen Umfang weiter zur Verfügung gestellt werden.

Die Schlüsselverbesserungen in Kindergarten und Krippe haben keinen Einfluss auf den Personalbedarf für Kinder mit Behinderung. An die Stelle der verbesserten Schlüssel nach SächsKitaG tritt der Schlüssel nach SächsKitaIntegrVO.

Darüber hinaus sind wenige redaktionelle Änderungen in der SächsKitaIntegrVO geplant.

3. Änderung Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung - SächsFöSchülBetrVO

Es sind ausschließlich redaktionelle Änderungen in der SächsFöSchülBetrVO vorgesehen.